

Hausordnung

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Eigene Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräte
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche
11. Pakete
12. Arbeit und Beschäftigung
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung
14. Geld
15. Einkauf, Sondereinkauf
16. Freizeit
17. Seelsorge und Religionsausübung
18. Gesundheitsfürsorge
19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
20. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz
21. Disziplinarmaßnahmen
22. Anträge und Sprechstunden
23. Beschwerden und Rechtsbehelfe
24. Gefangenenmitverantwortung
25. Anstaltsbeirat
26. Ehrenamtliche Betreuung und externe Mitarbeiter
27. Adressen
28. Anlage

Bautzen, im Januar 2018

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Sie sind dafür mitverantwortlich. Sie können durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voreinander einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges ist der Stationsbedienstete, bei dem Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit dem Stationsbediensteten, erst dann ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsdienstleiter, Fachdienstangehörige, Abteilungsleiter). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden kann. Wenn ein Anliegen einmal nicht in Ihrem Sinne zu lösen ist oder wenn einem Antrag einmal nicht stattgegeben werden kann, so werden Ihnen die Gründe dafür mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten dann allerdings, dass Sie vernünftig reagieren.

Fehlverhalten führt nur zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner konstruktiven Lösung. Auch bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu suchen und so eine Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können Sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, an sich arbeiten und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst angehen müssen. Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben alle Bemühungen um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Diese Hausordnung gilt für alle Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei Verlegungen oder Überstellungen, insbesondere bei Überstellungen in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig, müssen Sie in verschiedenen Bereichen mit Einschränkungen rechnen.

Diese Hausordnung, welche auch auf den Informationsterminals in den Stationsbereichen abrufbar ist, ersetzt die bisher geltende Hausordnung, welche somit außer Kraft tritt.

Frank Hiekel
Anstaltsleiter

1. Allgemeine Verhaltensregeln

1.1

Sie sind verpflichtet den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

1.2

Einen Ihnen von Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Anschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.

1.3

Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen, insbesondere aus dem Fenster, sowie durch lautes Betreiben von Musikgeräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichen ist verboten.

1.4

Das Horten von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten.

1.5

Der Besitz oder die Verwendung von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen sind verboten.

1.6

Innerhalb der Anstalt sind der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten gesetzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

1.7

Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere Aids und Hepatitis) führen. Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und –material sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.

1.8

Der Besitz und das Konsumieren von Alkohol und illegalen Drogen jeglicher Art sind verboten. Weiterhin ist der Besitz von Utensilien, die üblicherweise für den Konsum illegaler Drogen verwendet werden, verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.

1.9

In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräume, Stationsküchen usw.) ist im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse zu achten. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.

1.10

Notrufanlagen sind nur in Notfällen zu betätigen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall die Hilfe von Bediensteten zu spät kommt!

1.11

Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen und Brände – unverzüglich zu melden.

1. Tageseinteilung

2.1

Die Tageseinteilung ist verbindlich. Diese entnehmen Sie bitte dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Tagesablaufplan. Kurzfristige Änderungen der Tageseinteilung werden Ihnen in geeigneter Weise mitgeteilt.

2.2

Mindestens zweimal täglich erfolgen Bestandsüberprüfungen. Die konkreten Zeiten dafür können Sie dem Tagesablaufplan (Aushang) entnehmen. Im Rahmen dieser Bestandsüberprüfungen müssen Sie von sich aus ein geeignetes Lebenszeichen abgeben, andernfalls sind die Bediensteten der Anstalt dazu verpflichtet, Ihren Zustand in geeigneter Weise zu überprüfen.

3. Haftraumordnung

3.1

Die Grundausrüstung der Hafträume und die Anordnung der Haftraummöbel sind durch die Anstalt vorgegeben. Eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet. Sie sind verpflichtet, Ihren Haftraum und die Ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum regelmäßig selbst.

3.2

Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum haften Sie selbst. Es wird Ihnen empfohlen, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Stationsbediensteten zu melden. Reparaturen am Anstaltseigentum dürfen nicht selbstständig durchgeführt werden.

3.3

Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderungen durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.4

Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand darf nichts angebracht werden. Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.

3.5

Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder aufbewahrt werden. Im Rahmen der Mitverantwortung für ein geordnetes Zusammenleben sind für jedermann ins Auge fallende Bilder und Darstellungen, die offenkun-

dig eine extremistische Haltung zum Ausdruck bringen, im Haftraum nicht erlaubt. Darstellungen von Geschlechtsverkehr dürfen nicht angebracht werden.

3.6

Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten ist nur in den dafür vorgesehenen Kleinküchen gestattet.

3.7

Die Leuchten im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder zugehangen werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden.

3.8

Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgen. Werden Veränderungen, einschließlich derjenigen an den von der Anstalt angebrachten Siegeln, an einem Gerät festgestellt, wird dieses eingezogen. Die erneute Aushändigung bedarf einer weiteren technischen Überprüfung auf Ihre Kosten.

3.9

Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen! Schalten Sie alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster, wenn Sie Ihren Haftraum längere Zeit verlassen.

3.10

Beachten Sie die Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/ Pappe, Plastik/ Dosen und Hausmüll/ Bioabfälle.

4. Persönlicher Besitz

4.1

Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, aber auch wenn ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist.

Die Annahme jeglicher Gegenstände (auch Schriftstücke) von einem Gefangenen eines anderen Unterbringungsgebietes bedarf ausnahmslos der Zustimmung der Anstalt.

4.2

Die zulässigen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Dort ist auch festgelegt, ob diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/oder ob Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können.

Gegenstände werden nur in – nach Anzahl und Wert – angemessenem Umfang zugelassen. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

4.3

Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Beachten Sie insbesondere die Aushändigungsbedingungen für technische Geräte, die auf dem jeweiligen Antragsformular nachlesbar sind.

4.4

Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten.

Sie erhalten beim Stationsdienst jeweils Schlüssel für das Wertfach, das Kühlschranksfach und für die Haftraumtür. Bitte nutzen Sie zur Verwahrung von Wertgegenständen Ihr Wertfach. Schließen Sie bei Verlassen Ihres Haftraums immer die Tür und lassen Sie Ihren Schlüssel nicht stecken.

4.5

Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (bspw. Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegerät, Playstation, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) wird zum Erhalt der Übersichtlichkeit in Ihrem Haftraum, in Berücksichtigung der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Anzahl sonstiger Geräte im Haftraum auf 4 Geräte pro Person begrenzt.

4.6

Mit der Zulassung von Gegenständen verbundene Auflagen zu deren Nutzung, Aufbewahrung oder Höchstzahl müssen von Ihnen beachtet werden, anderenfalls kann die Betriebserlaubnis widerrufen werden.

4.7

Die Annahme von Elektrogeräten und das Verleihen oder Verschenken von elektrischen Geräten jeglicher Art unter Gefangenen bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstalt. Bitte beachten Sie, dass die Aushändigung geschenkter Elektrogeräte erst nach der Entlassung des ursprünglichen Eigentümers über die Kammer erfolgt.

4.8

Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht im Haftraum aufbewahren, diese müssen über die Kammer aus der Anstalt verbracht oder über die Kammer entsorgt werden. Dies kann für Sie mit Kosten verbunden sein. Die Aushändigung eines neuen Gerätes erfolgt nur, wenn ein Gerät mit gleicher Funktion noch nicht ausgehändigt wurde bzw. wenn der Verbleib des Altgerätes nachgewiesen werden kann.

5. Kleidung

5.1

Von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.

5.2

Als Strafgefangener tragen Sie Anstaltskleidung. Für die Arbeit bzw. Beschäftigung erhalten Sie Arbeitsbekleidung, die auch auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen wurde. Das Tragen von eigener Bekleidung ist nur Schülern (Grund- und Hauptchulkurs) gestattet.

Ihnen kann das Tragen eigener Bekleidung auf Antrag und im Tausch gegen die Anstaltskleidung gestattet werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, Sie sich mit der Reinigung durch die Anstalt einverstanden erklären, die Bekleidung maschinenwaschbar und trocknergeeignet ist und Sie im Besitz eines eigenen Wäschenetzes sind. Bekleidungsstücke mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, politisch extremistischen, sexistischen, diskriminierenden oder sonst anstößigen Abbildungen oder mit militärischer Optik sind nicht gestattet. Das Wäschenetz erhalten Sie von der Anstalt zur Verfügung gestellt.

5.3

Das Waschen und Trocknen von Bekleidung im Haftraum ist untersagt. Die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und die Möglichkeiten, wie diese in die Anstalt eingebracht werden dürfen, können Sie der Anlage zur Hausordnung entnehmen.

5.4

Bei der Besuchsdurchführung ist generell Anstaltsschuhwerk zu tragen. Wurde Ihnen die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidung bei der Besuchsdurchführung entzogen, müssen Sie Anstaltsoberbekleidung tragen.

5.5

Der Ersatz eigener Bekleidung und Wäsche ist nur im Tausch gegen die beschädigten, verschlissenen bzw. nicht mehr passenden Kleidungs- oder Wäschestücke möglich. Soweit die eigene Kleidung und Wäsche ergänzt oder gewechselt werden muss, erfolgt der Tausch ausnahmslos über die Kammer.

5.6

Ihre private Kleidung/ Wäsche wird wie die Anstaltskleidung kostenlos gewaschen; die Haftung der Anstalt erstreckt sich nur auf vorsätzliches Verschulden.

6. Eigene Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräte

6.1

Sie dürfen ein eigenes Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und/ oder Computerspielgerät besitzen, wenn Ihnen dafür die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde. Soweit ein Gerät mehrere Funktionen (bspw. Radio- und Tonwiedergabe) besitzt, ist der Anspruch mit diesem einen Gerät abgegolten.

6.2

Es werden nur Fernsehgeräte ausgehändigt, welche die in der Anlage zur Hausordnung festgelegte Kantenlänge nicht überschreiten. Die Genehmigung für den Betrieb des Fernsehgerätes gilt nur in der JVA Bautzen. Das Fernsehgerät ist über den im Haftraum fest installierten Antennenanschluss zu betreiben. Es werden nur Standgeräte ausgehändigt. In Hafträumen mit bis zu drei Gefangenen werden nur zwei Fernsehgeräte zugelassen.

6.3

Es werden nur Radio- bzw. Tonwiedergabegeräte ausgehändigt, welche die in der Anlage zur Hausordnung festgelegte Kantenlänge nicht überschreiten. Wird außer einem Radiogerät ein weiteres Tonwiedergabegerät (z.B. Weckradio) zum persönlichen Besitz genehmigt, dürfen beide Geräte die in der Anlage zur Hausordnung festgelegte Kantenlänge nicht überschreiten. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein. Programmierbare Fernbedienungen für Fernseh-, Radio- und Tonwiedergabegeräte werden nicht zugelassen.

6.4

Geräte, die nicht durch die Vermittlung der Anstalt eingebracht worden sind, werden vor der Aushändigung auf Ihre Kosten von einem Fachhändler überprüft und durch die Anstalt versiegelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung unechter, die Verfälschung echter oder die Verwendung unechter oder verfälschter durch die Anstalt vergebener Prüfsiegel für technische Geräte den Straftatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Bei Beschädigung, Ablösung oder Unkenntlichmachung des Prüfsiegels kommt der Straftatbestand des Siegelbruchs in Betracht. Werden Tatsachen festgestellt, die den Verdacht entsprechender Straftaten gegen Sie begründen, so wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.

Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels führt mindestens zu einer erneuten Überprüfung des Gerätes auf Ihre Kosten. Erforderlichenfalls kann Ihnen die Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz widerrufen werden.

6.5

Der Besitz von Tonträgern ist zulässig, wenn Ihnen ein entsprechendes Wiedergabegerät genehmigt ist. Die Anzahl der Ihnen zum persönlichen Besitz im Haftraum überlassenen Tonträger ist begrenzt; die Stückzahl können Sie der Anlage zur Hausordnung entnehmen.

6.6

Es werden nur die in der Anlage zur Hausordnung zugelassenen Computerspielgeräte mit dem dort aufgeführten Zubehör ausgehändigt.

6.7

Computerspielgeräte und dafür ausgelegte Spiele sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Es werden keine Spiele zugelassen, deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet.

6.8

Der Besitz von Computerspielen setzt ein durch die Anstalt genehmigtes Computerspielgerät voraus. Die Anzahl der für Ihren persönlichen Besitz zugelassenen Computerspiele ist begrenzt; die Stückzahl können Sie der Anlage zur Hausordnung entnehmen.

6.9

Andere Arten von computergesteuerten Endgeräten, einschließlich programmierbarer Taschenrechner und elektronischer Datenbanken, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

6.10

Durch den Betrieb der Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum in Zimmerlautstärke betrieben werden.

6.11

Reparaturen und notwendige Änderungen an Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräten dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung und die Reparatur der Geräte sind von Ihnen zu tragen.

6.12

Zu den Voraussetzungen und technischen Einzelheiten für den Betrieb eines eigenen Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabe- und Computerspielgeräts wird im Übrigen auf die Regelungen in den jeweiligen Antragsvordrucken verwiesen."

7. Zeitungen und Zeitschriften

7.1

Auf Antrag dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden.

Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalt die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Sind lediglich Teile zu beanstanden, kann die Aushändigung im Einzelfall dennoch erfolgen, wenn Sie mit der Entfernung dieser Teile einverstanden sind.

7.2

Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst oder über einen Dritten erfolgen. Der Bezug ist grundsätzlich nur durch Vermittlung der Anstalt (Postzeitungsdienst oder im Abonnement) gestattet. Ausnahmen hiervon - beispielsweise bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften sowie Probeexemplaren - können genehmigt werden.

7.3

In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren.

7.4

Nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften haben Sie zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften (insbesondere Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn für Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung besteht und der Umfang der Zeitschriften sowie die Platzverhältnisse in der Anstalt dies zulassen.

7.5

Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist nicht zur Nachsendung bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens 4 Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

8.1

Die Besuchszeiten sind dem entsprechenden Aushang auf Ihrer Station zu entnehmen. Privatbesuche werden zur besseren Auslastung der Besuchskapazität im Blocksystem durchgeführt. Die individuell vereinbarten Besuchstermine und -zeiten können Sie über das Informationsterminal auf der Station einsehen.

8.2

Sie dürfen im Monat vier Stunden Besuch empfangen. Der Besuch kann auf drei Besuchstermine aufgeteilt werden.

Langzeitbesuch (Ehe- und familienfreundlicher Besuch) kann zusätzlich gewährt werden; die Voraussetzungen sind den Aushängen auf Ihrer Station zu entnehmen.

8.3

Besuche mit Privatpersonen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Dafür müssen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung in die Besucherkartei stellen. Besuche sind zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit, eines evtl. Ersatztermins und der Besucher beim Besuchsdienst zu beantragen. Dieser teilt Ihnen im Anschluss mit, ob der Termin realisiert werden kann. Die Benachrichtigung der Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit den Besuchsbediensteten.

Soweit Sie Langzeitausgang durchführen, entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Besuchsdurchführung mit Privatpersonen innerhalb der Anstalt. Übergangsweise kann Ihnen noch Besuch gewährt werden.

8.4

Zu einem Besuch werden in der Regel 3 Personen zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können nur in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

8.5

Jeder Besucher muss sich in der Torwache mit einem gültigen Personaldokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren.

Verteidiger müssen sich als solche durch Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigerstellung endet damit grundsätzlich.

8.6

Besucher (mit Ausnahme von Behördenvertretern, Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren) dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z. B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Mobilfunktelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Der Besucher hat nüchtern zu erscheinen.

8.7

Besucher können durchsucht werden. Die Durchsuchung von Verteidigern setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit vorliegen.

8.8

Besucher können im Eingangsbereich des Torhauses der Anstalt einen Chip kaufen, mit dem Sie nach Besuchsende einen Geschenkbeutel mit Genussmitteln am Automaten erhalten. Die Mitnahme von Zahlungsmitteln in die Besuchsabteilung ist mit Ausnahme von Kleingeld für den Getränkeautomaten nicht gestattet.

8.9

Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anstalt.

Besucher, die unbefugt einem Gefangenen Gegenstände übergeben, Nachrichten übermitteln oder sich von ihm übermitteln lassen, können gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1000 € und darüber hinaus durch die Anstalt mit einem Hausverbot belegt werden.

8.10

In Gesprächen mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren dürfen Schriftstücke, die unmittelbar Ihre Rechtsangelegenheiten betreffen, angenommen und übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände durchsucht werden; eine inhaltliche Überprüfung der beim Besuch in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger findet nicht statt. Gleiches gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend; dies gilt nicht, wenn Sie sich im offenen Vollzug befinden oder wenn Ihnen Lockerungen gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zur Aufhebung ermächtigt, nicht vorliegt. Dies gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

8.11

Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im Besuchsbereich nicht gestattet.

8.12

Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Gespräche werden überwacht, wenn es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt. Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 2 gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte.

8.13

Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.

8.14

Ohne vorherige Zustimmung der Anstalt dürfen Sie keinerlei Gegenstände mit in den Besucherraum nehmen. Vor und nach dem Besuch dürfen Sie durchsucht werden. Uhren und Schmuck mit Ausnahme des Ehe- oder Verlobungsringes haben Sie vor dem Besuch im Haftraum zu lassen oder außerhalb des Besuchsbereiches in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Soweit nichts anderes angeordnet ist, kann der Besuch in eigener Bekleidung durchgeführt werden, jedoch nicht mit privatem Schuhwerk.

9 Schriftverkehr

9.1

Sie haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

Den ein- und ausgehenden Schreiben dürfen keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt werden. Es dürfen keine gefütterten Umschläge verwendet werden. Bitte weisen Sie Ihre Briefpartner darauf hin.

Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden in der Regel nicht angenommen.

9.2

Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Ihrer Anwesenheit auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

9.3

Der Schriftwechsel mit Ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache wird nicht nach Punkt 9.2 kontrolliert. Nicht nach Punkt 9.2 kon-

trolliert werden ferner Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde.

Schreiben der genannten Stellen, die an Sie gerichtet sind, werden nicht nach Punkt 9.2 kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

9.4

Sie haben eingegangene Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Schriftverkehr in einem Ordner abzuheften oder zu Ihrer Habe zu geben.

9.5

Ihr Schriftwechsel kann nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Punkt 9.3. gilt für die Überwachung entsprechend.

9.6

Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten vom Hausgeld und dem freien Eigengeld beschaffen.

Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen diese Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Sie können sich diese auch bis zum Wert von 15 Euro pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert von maximal 30 Euro in Gewahrsam haben.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können Sie beantragen, dass die Kosten für zwei Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Eingliederung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt Ihnen die Anstalt in diesem Fall auch Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung. Post an Sächsische Justizbehörden kann unfrankiert abgegeben werden.

9.7

Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte auf Ihre Kosten einen Nachsendeauftrag.

10 Telefongespräche

10.1

Sie dürfen von der über die auf Ihrer Station oder in Ihrem Haftraum vorhandene Telefonanlage mit von der Anstalt genehmigten Personen innerhalb festgelegter Zeiten und in angemessenem Rahmen telefonieren. Die Telefonanlage für Gefangene wird durch ein privates Unternehmen auf deren Rechnung betrieben.

Die Kosten der Telefonate haben Sie selber zu tragen. Sie können Ihr Telefonkonto mit Guthaben ausstatten, indem Sie vom Hausgeld oder dem freien Eigengeld einen Betrag auf Ihr Telefonkonto umbuchen lassen. Außerdem können Dritte Ihnen auf Ihr Telefonkonto bis zu 100 € pro Monat überweisen. Das Telefonguthaben darf jedoch insgesamt 150 € nicht übersteigen.

Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.

10.2

Telefongespräche können beaufsichtigt und überwacht werden. Die für die Beaufsichtigung und Überwachung von Besuchen geltenden Regelungen sind hier entsprechend anwendbar.

Die Anordnung der Überwachung von Telefongesprächen wird Ihnen mitgeteilt. In diesem Fall ist Ihnen das Führen von Telefonaten jeweils nur auf gesonderten Antrag zu einer festgelegten Zeit erlaubt.

10.3

Das Versenden und die Annahme von Faxen und E-Mails sind grundsätzlich nicht möglich.

11 Pakete

11.1

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist untersagt. Der Empfang eines Pakets mit anderem Inhalt bedarf der vorherigen Antragstellung. Nach Genehmigung Ihres Antrags erhalten Sie eine Paketmarke, die zum Empfang eines den Vorgaben entsprechenden Pakets innerhalb der Gültigkeitsdauer berechtigt. Für den rechtzeitigen Versand der Paketmarke an den gewünschten Absender des Pakets sind Sie verantwortlich. Die Paketmarke ist äußerlich sichtbar auf dem Paket anzubringen. Das Gewicht des Pakets darf einschließlich der Verpackung 5 kg nicht überschreiten.

11.2

Bei der Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der evtl. anfallenden Gebühren verfügen (mindestens 25 Euro).

Ein Betrag in dieser Höhe kann auf dem Hausgeld- oder auf dem Eigengeldkonto bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden.

11.3

Der Empfang von Paketen kann Ihnen vorübergehend untersagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist.

11.4

Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Pakets wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen.

Der Inhalt des Pakets ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Personalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen in der Regel Sie.

12. Arbeit und Beschäftigung

12.1

Nach Möglichkeit wird Ihnen auf Antrag eine Ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit übertragen. Wenn es der Erreichung des Vollzugszieles dient, wird Ihnen vorrangig die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen, schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht. Über Arbeitsangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert Sie der Leiter der Arbeitsbetriebe auf Antrag.

12.2

Die Arbeitszuweisung erfolgt durch den Leiter der Arbeitsbetriebe. Wünsche hinsichtlich eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzwechsels können Sie äußern, sie sind jedoch für die Anstalt nicht bindend. Da nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden, wird eine Warteliste geführt.

12.3

Sofern Sie eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

12.4

Sie werden über die betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften belehrt und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Anderer zu beachten.

Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Arbeit bzw. Beschäftigung zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Es ist die für den jeweiligen Betrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen.

Suchtmittleinfluss ist mit den betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften nicht vereinbar und führt bei Feststellung mindestens zu verschuldeter Arbeitsunfähigkeit bis nachweislich Suchtmittelfreiheit besteht. Ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann zum Verlust der Arbeit bzw. Beschäftigung führen.

12.5

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Betriebe/ Aus- und Fortbildungsstätte nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände -einschließlich Reste und Abfälle- oder von Erzeugnissen aus einem Betrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.

12.6

Sie dürfen zur Arbeit nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang zum dortigen Verbrauch mitnehmen.

Für den Transport der Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur transparente Tragetaschen genutzt werden. Getränke sind in transparenten Plastikflaschen zu transportieren. Aus dem Betrieb darf bis auf die genannten Getränkeflaschen nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden.

12.7

Wenn Sie sich krank oder auch nur unwohl fühlen, müssen Sie sich beim Anstaltsarzt umgehend um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bemühen. Bleiben Sie ohne diese der Arbeit fern, kann sich der Berechnungszeitraum für die bezahlte Freistellung von der Arbeit zu Ihrem Nachteil verschieben. Außerdem riskieren Sie den Verlust der Arbeit.

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch Aushänge oder die Fachdienste informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme entscheiden, wird ein regelmäßiges und pünktliches Erscheinen erwartet.

14. Geld

14.1

Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist.

14.2

Bareinzahlungen bei der Kasse der Anstalt sind grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahme bilden lediglich Bareinzahlungen für den Zugangseinkauf (siehe 15.2) innerhalb der ersten 4 Wochen nach Haftantritt bzw. beim Übertritt von der Untersuchungshaft in die Strafhaft.

Die Bezahlung offener Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen in bar erfolgt grundsätzlich bei der Gerichtszahlstelle im Amtsgericht Bautzen, Lessingstraße 7, 02625 Bautzen. Die Öffnungszeiten der Gerichtszahlstelle sind zu beachten; die Geschäftszeiten können Sie den Aushängen in den Haftbereichen entnehmen. In Ausnahmefällen können offene Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen zu den Geschäftszeiten der Ein- und Auszahlstelle bar bezahlt werden.

Die Annahme von Bareinzahlungen für Gefangene zum Zwecke des Sondereinkaufs ist ausnahmsweise möglich, wenn der Einzahler seinen Wohnsitz nicht im Bundesgebiet hat.

14.3

Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden.

Für die Überweisung sind folgende Daten zu verwenden:

Zahlungsempfänger:	Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut:	Bundesbank Chemnitz
IBAN:	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC:	MARKDEF1870
Verwendungszweck:	1173, Name, Vorname, Geburtsdatum des Gefangenen, Verwendungszweck des Geldes

Die Angabe des Verwendungszwecks ist für die Zuordnung des Geldes zwingend erforderlich.

14.4

Durch die Anstalt wird für Sie ein Konto geführt, das nach Hausgeld, Taschengeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld untergliedert ist.

Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet wurden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Man unterscheidet hierbei zwischen frei verfügbarem Eigengeld (keine Pfändungen, Aufrechnungen; das Überbrückungsgeld ist ggfs. angespart) und nicht frei verfügbarem Eigengeld. Bitte informieren Sie sich vor der Einzahlung oder Überweisung von Geldern auf Ihr Anstaltskonto, ob ihre Geldeingänge gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen (Pfändungen, Aufrechnungen öffentlicher Kassen) unterliegen.

14.5

Für Maßnahmen der Eingliederung kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und somit unpfändbar.

Der Eingliederung dienen insbesondere:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere, Schuldenregulierung u.a.
- Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen (Einzelfallprüfung)
- Briefmarken, Telefongebühren, Schreibbedarf

Außerdem sind Einzahlungen möglich für:

- den Kauf von Radio- und Fernsehgeräten sowie für zugehörige Überprüfungs-/ Versiegelungskosten
- Sondereinkauf
- Sportbekleidung

14.6

Das Hausgeld wird aus sechs Zehnteln (60 %) der Ihnen gewährten Vergütung aus Arbeit oder Beschäftigung gebildet und ist frei verfügbar. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Vier Zehntel (40 %) der Ihnen gewährten Vergütung werden zum Eigengeld gebucht. Haben Sie sich für das Ansparen von Überbrückungsgeld entschieden, wird dieser Teil der Vergütung zum Überbrückungsgeld gebucht. Ist das Überbrückungsgeld in voller Höhe angespart, verbleibt dieser Teil auf Ihrem Eigengeld. Dieses kann für Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen in Anspruch genommen werden.

Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Hierfür wird durch den Sozialdienst ein Verwendungsplan erstellt.

Gefangene, die über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung erhalten, können beim zuständigen Abteilungsleiter die Verfügung über das Eigengeld beantragen.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Urlaub Hausgeld, Eigengeld oder Überbrückungsgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es entsprechend der Herkunft Ihrem Konto gutgeschrieben.

14.7

Ihnen kann gestattet werden, ein Überbrückungsgeld in der Höhe zu bilden, die zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist (max. 1.400,- Euro). Das Überbrückungsgeld wird Ihnen so zur Verfügung gestellt, dass sie darüber vor der Entlassung für Ausgaben zur Entlassungsvorbereitung verfügen können. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Haftentlassung sowie die Beschaffung notwendiger Entlassungsbekleidung.

Das Überbrückungsgeld kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer Ihrer Straftaten zu entschädigen.

14.8

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maß verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie mit einem Taschengeldantrag selbiges beantragen. Taschengeld wird gewährt, soweit Ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht.

Eine Vorauszahlung auf das Taschengeld kann nur im ersten Monat der Haft gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Einzahlungen für Zugangs- und Sondereinkauf angerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass Sie dann im nächsten Monat kein Taschengeld erhalten.

Die aktuelle Höhe des gewährten Taschengeldes entnehmen Sie bitte dem Taschengeldantrag.

15. Einkauf

15.1

Sie können in der Anstalt regelmäßig einkaufen. Die Einkaufstage werden durch Aushang bekanntgegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie der Einkaufsliste im Informationsterminal entnehmen. Zusätzlich zum Sichteinkauf können Sie eine verbindliche Vorbestellung bestimmter Waren beim Anstaltskaufmann vornehmen. Verbindlich heißt, dass eine Pflicht zur Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises besteht. Das Antragsformular für die Vorbestellung erhalten Sie beim Stationsbediensteten.

Der Erwerb von Gegenständen (z. B. Tonträger), die nicht in dem Sortiment des Anstaltskaufmanns enthalten sind, bedarf der vorherigen Genehmigung und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen.

15.2

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann Ihnen die Teilnahme am Sichteinkauf untersagt werden. Alternativ wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, über ein Bestellverfahren einzukaufen.

15.3

Sie können sich in den ersten vier Wochen des Vollzuges der Freiheitsstrafe (ab dem Strafzeitbeginn) einen Betrag bis zum vierfachen Tagessatz der Eckvergütung einzahlen lassen und diesen für einen "Zugangseinkauf" nutzen. Dafür kann auch vorhandenes Eigengeld genutzt werden. Zugangseinkauf wird nur einmalig - unabhängig von einem Anstaltswechsel - gewährt. Dieser Betrag wird auf ein eventuell im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station. Die Einzahlung erfolgt entweder direkt in bar im Torhaus der Anstalt oder durch Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz. Bitte beachten Sie, dass bis zum Eingang des Geldes in der Anstalt im Falle der Überweisung ca. zehn Tage vergehen können.

Für die Überweisung ist die unter 14.3 aufgeführte Bankverbindung zu nutzen; als Verwendungszweck geben Sie "Zugangseinkauf" an.

15.4

In der Strafhaft kann Ihnen dreimal im Jahr ein weiterer Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln (Sondereinkauf) in angemessener Höhe gestattet werden. Die Einkaufsbeträge richten sich nach dem Tagessatz der Eckvergütung und werden jährlich neu

festgelegt (Aushang). Dafür können Sie freies Eigengeld oder das zu diesem Zweck durch Dritte eingezahlte Hausgeld nutzen.

16. Freizeit

16.1

Sie erhalten Gelegenheit, am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem auf der Station aushängenden Freizeitplan zu entnehmen. Es umfasst in der Regel Kurse zur Weiterbildung, soziales Training, Sport und Basteln. Anregungen für die Freizeitgestaltung können Sie den für Sie zuständigen Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten.

Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch im Haftraum, zulässig.

Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z. B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u. a.) können nur durch Vermittlung der Anstalt auf Antrag erworben werden. Für den Erwerb können Sie Ihr Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden. Erlöse aus dem Verkauf der von Ihnen gefertigten Arbeiten werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

16.2

Sport kann als Freizeitsport sowie in Trainingsgruppen betrieben werden. Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthaltes im Freien durchgeführt werden (z. B. Volleyball, Fitnesstraining). Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station. Bei Interesse an der Teilnahme an einer Trainingsgruppe stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag.

Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte - insbesondere bei der Benutzung von Sportgeräten - die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen der Bediensteten.

Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einem Bediensteten anzeigen.

Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Beitrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

16.3

Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur verfügt. Sie sind für die von Ihnen entlehnten Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschriebener werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Bücher müssen Sie den entstandenen Schaden ersetzen. Eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Gesellschaftsspiele, die von der Anstalt ausgegeben werden. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf Ihrer Station statt.

16.4

Neben den Freizeitgruppen werden noch verschiedene Gruppen des sozialen Trainings angeboten. Diese sind insbesondere dazu geeignet, Ihnen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu helfen (Umgang mit Behörden, Bewerbungsschreiben u. a.). Über Einzelheiten können Sie durch Aushänge oder beim Sozialdienst informieren.

17. Seelsorge und Religionsausübung

17.1

Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zutreten.

Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen sie in angemessenem Umfang besitzen. Bei grobem Missbrauch dürfen Ihnen diese entzogen werden.

17.2

Sie haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

17.3

Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

18. Gesundheitsfürsorge

18.1

Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen.

18.2

Den Antrag auf Vorführung zum Anstaltsarzt oder Zahnarzt müssen Sie beim Stationsbediensteten morgens bis 06.30 Uhr einreichen. Hierfür bedienen Sie sich der Arztkarten. Bis zur Entscheidung über eine Vorführung beim Anstaltsarzt verbleiben Sie in Ihrem Haftraum unter Verschluss. Bei Abgabe der Zahnarzkarte erhalten Sie in der Regel einen Termin für die nächste Sprechstunde.

Zu den Sprechstunden werden Sie abgeholt; ein eigenmächtiges Aufsuchen des medizinischen Bereichs ist nicht gestattet.

Im medizinischen Bereich, insbesondere auch in den Warteräumen, ist das Rauchen untersagt.

18.3

Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht eines Bediensteten einzunehmen.

Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben. Medikamente werden in der Regel im aufgelösten Zustand verabreicht und sind unter Aufsicht eines Bediensteten einzunehmen.

18.4

Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden.

Bei Bedürftigkeit (siehe 14.8) werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

18.5

Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt.

Es wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Näheres erfahren Sie beim Medizinischen Dienst.

19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

19.1

Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinander zu setzen. Hilfestellung finden Sie bei der Suchtberatung, der Anstaltsärztin und den Fachdiensten.

Nutzen Sie auch die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Veranstaltungstermine können Sie dem Aushang auf der Station entnehmen.

19.2

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung, der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten.

19.3

Das Rauchen ist im Freien, mit Ausnahme der Sportplätze, gestattet. Ein grundsätzliches Rauchverbot besteht in allen geschlossenen Gebäuden einschließlich der Flure und Treppenhäuser.

An folgenden Stellen ist das Rauchen ausnahmsweise gestattet:

- in den Haftbereichen sowie in der Krankenabteilung auf einem Raucherhaftraum bei geschlossener Tür und nicht im Bett,
- im Kirchengang im nördlichen Treppenhaus auf halber Höhe am weit geöffneten Fenster,
- im Haus I Nordflügel, nördliches Treppenhaus bei geöffnetem Fenster,
- in den Raucherräumen des Freizeit- und Fortbildungsbereiches des Hauses I Nord 4 bei weit geöffnetem Fenster,
- in den Gebäuden A, B, C und D an den gekennzeichneten Stellen.

Während des Rauchens im Haftraum ist die Tür geschlossen zu halten. Die Lüftung des Haftraums während oder nach dem Rauchen hat über das Haftraumfenster zu erfolgen. Gleiches gilt für die gemeinschaftlichen Raucherräume des Freizeit- und Fortbildungsbereiches. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht auf den Boden oder aus dem Fenster geworfen werden.

20. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz

Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie gegenüber der Anstalt zum Schadensersatz verpflichtet.

Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Zum Aufwendungsersatz sind Sie ferner verpflichtet, wenn Sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verletzen.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche können auch gegen das Hausgeld aufgerechnet werden.

21. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Sie rechtswidrig und schuldhaft

- andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
- Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
- in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
- verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
- unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
- entweichen oder zu entweichen versuchen,
- gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder

wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch oder aufgrund des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes auferlegt sind – vor allem durch die Regelungen dieser Hausordnung – und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

Vollzugliche und strafrechtliche Maßnahmen schließen Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

22. Anträge und Sprechstunden

22.1

Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges ist der Stationsbedienstete, bei dem Sie auch alle Anträge einreichen müssen. Erforderlichenfalls wird Ihr Antrag an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weitergeleitet. Antragsformulare erhalten Sie beim Stationsbediensteten. Geben Sie bitte Ihr Anliegen an, damit Sie den richtigen Vordruck erhalten. Begründen Sie bitte Ihr Anliegen, wenn dies im Antragsformular vorgesehen ist. Dies erleichtert die Bearbeitung und verhindert unnötige Rückfragen.

22.2

Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitung eines Antrags eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Erstanträge auf Ausgang oder Langzeitausgang müssen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.

22.3

Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zunächst zuständigen Bediensteten einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter in der Regel der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.

22.4

Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden zu werden.

22.5

Der Anstaltsleiter, ggf. dessen Vertreter und die Abteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs.

22.6

Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich eintragen lassen können.

23. Beschwerden und Rechtsbehelfe

23.1

Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie beim Abteilungsleiter, wenn es sich erforderlich macht beim Anstaltsleiter, mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreters im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründet keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, werden auch die unter Nummer 23.2 und 23.3 aufgeführten Fristen durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

Ein allgemeiner Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid besteht nicht. In Betracht kommt eine schriftliche Bekanntgabe nur dann, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist und Sie bei mündlicher Eröffnung nicht in der Lage sind, die Gründe für die Entscheidung zu verstehen.

23.2

Sie können wegen einer Maßnahme der Vollzugsanstalt zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges und wegen einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Görlitz – Außenkammer Bautzen – stellen (§ 109 Abs. 1 StVollzG).

Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 StVollzG).

Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 StVollzG).

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann zudem nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 116 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift bei der Strafvollstreckungskammer oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 StVollzG). Um Letzteres zu veranlassen, sollten Sie die Strafvollstreckungskammer rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist um einen entsprechenden Termin ersuchen bzw. bei der Anstalt beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

23.3

Unabhängig hiervon können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalten) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

24. Gefangenenmitverantwortung

Versuchen Sie, Ihre durch das Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamem Interesse zu nutzen.

Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen

25. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen mündlich oder schriftlich an den Anstaltsbeirat wenden, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht. Sie können sich auch mündlich oder schriftlich an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

26. Ehrenamtliche Betreuung und externe Mitarbeiter

26.1

Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Sozialdienst zur Verfügung.

26.2

Externe Mitarbeiter der Anstalt sind vor allem in der Suchtberatung und Straffälligenhilfe tätig. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über den Aushang oder den Sozialdienst.

27. Adressen

1. Sächsischer Landtag
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
2. Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
3. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex / Frankreich
4. Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter
Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)
Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10 / Schweiz
5. Landgericht Görlitz mit Außenkammern Bautzen
Strafvollstreckungskammer -
Postfach 1720
02607 Bautzen
6. Oberlandesgericht Dresden
Strafsenate -
Postfach 12 07 32
01008 Dresden
7. Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

27. Anlage

Zulassung von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch

Die Annahme von mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Gegenständen von Mitgefangenen bedarf der Zustimmung der Anstalt. Die Übereignung dieser Gegenstände kann genehmigt werden, wenn der Eigentümer dies rechtzeitig beantragt und findet erst an seinem Entlassungs- oder Verlegungstag statt.

Die Überlassung der mit einem * versehenen Gegenstände aus der Habe bzw. die Genehmigung zum Einbringen mittels einer mit * gekennzeichneten Weise erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Antragstellung und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Übersichtlichkeit im Haftraum. Die Registrierung sowie die Ab- und Ausgabe der übereigneten Gegenstände erfolgt ausschließlich über die Kammer.

Mit Kosten verbundene Gegenstände/Sachen sollten Sie nur beantragen, wenn Sie ausreichend Haus- bzw. Taschengeld oder frei verfügbares Eigengeld (siehe 14.4) auf Ihrem Konto haben.

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkungen
	1 = Kaufmann 2 = Vermittlung der Anstalt (z. B. Versandhandel) 3 = Dritte	jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
1. Elektrogeräte und Zubehör		
Fernsehgerät	2 3	Es werden nur Fernsehgeräte mit der Gesamtkantenlänge (H/B/T) bis zu 120 cm ausgehändigt. Der Gerätestander wird bei Feststellung der Kantenlänge nicht berücksichtigt.
Radios und andere Tonwiedergabegeräte* (CD-Radiorecorder, Weckradio, tragbarer CD-Player, DVD/ Blu-ray Player)	2 3	Das Einbringen durch Dritte ist nur beim Erstgerät möglich. Es werden maximal zwei Geräte mit maximal 120 cm Gesamtkantenlänge ausgehändigt.
Kopfhörer für Radio und Fernseher*	2	Gepolsterte oder Funkkopfhörer sind nicht zugelassen.
Sony-PlayStation 1 * Sony-PlayStation 2 *	2	Zulässiges Zubehör: Netzteil, max. 2 Memory Cards, zwei Controller, max. 3 Spiele pro Person
Schachcomputer *	2	
Kaffeemaschine mit Glaskanne* oder Warmwasserbereiter*	1 2	
Leselampe mit Klemmfuß*	1	
Rasierapparat (elektrisch)*	1 2	

Bart- und Haarschneider*	1	2	
CDs, DVDs	1	2*	Es werden maximal 15 Medien pro Person ausgehändigt.
CD-Reiniger bzw. Reinigungs-CD		2*	Sicherheitsgefährdende Flüssigkeiten werden nicht ausgehändigt.
Netzteil*	1		
Verlängerungskabel mit Mehrfachstecker, Länge 3 oder 5 m	1		
Tischventilator*	1		Durchmesser des Ventilators max. 35 cm.
2. Schreib- und Büromaterial			
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	1		
Aktenordner (ohne Klarsichthüllen)	1		maximal 3 Stück auf dem Haft- raum
Korrekturband, Korrekturstift	1	2*	
Schreibpapier	1		
Briefumschläge	1		nicht unterfüttert
Briefmarken	1	3	im Wert bis 30€
1 Kalender (Buch-, Wand-, Schreibtischkalender bis A4 oder Notizbuch)	1	2*	kein Ringordnersystem aus Metall
Taschenrechner	1	2*	ohne Datenbank, möglichst verschleißt
3. Freizeitartikel			
Bastelmaterial, einschließlich Mal- und Zeichenutensilien		2 (im Einzelfall über den Freizeitbediensteten)	Die Verwendung im Haftraum ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es werden nur Aquarell- und Pastellfarben zugelassen. Elektronische Bausätze sind nicht zulässig.
Karten- und Brettspiele	1		
Kraftsporthandschuhe*		2	Wert max. 1 Tagessatz; keine Bandagen mit Halterung

Tischtennisschläger	1	
Tischtennisbälle	1	
Musikinstrumente*	2	Grundsätzlich keine Verwendung im Haftraum.
4. Bücher und Zeitschriften		
Bücher	2*	bis 10 im Haftraum (einschließlich entliehener Bücher)
Zeitschriften	1 2* (mit Abonnement)	bis zu 10 im Haftraum
Aus- und Fortbildungsliteratur*	2	nur mit Einzelfallgenehmigung
5. Bekleidung		
7x bis 14x Unterhosen	2	Bedingung für die Aushändigung privater Unterwäsche und Socken ist das Vorhandensein von 7 Slips und 7 Paar Socken. Dementsprechend ist dieser Teil der Anstaltskleidung vollständig abzugeben.
bis 14x Unterhemden	2	
7x bis 14x Paar Socken	2	
2x Schlafanzüge (Nachthemden)	2	bei Abgabe der Anstaltsschlafanzüge
8x T-Shirts	2	
1x Jeans (blau oder grau)	2	
1x Stirnband oder Tuch	2	
Trainings- oder Jogginganzüge 6x lange Oberteile 2x Jogginghosen	2	bei Abgabe des Anstaltstrainingsanzuges
2x kurze Sporthosen	2	ohne Eingriff
2x Sporthemden	2	ärmellos
1x Kopfbedeckung	2	einfach; ohne Hohlräume und Metall
1x Schal	2	
1x Paar Handschuhe	2	nur einfache Strickware (ohne Futter, kein Leder oder Kunststoff)
1x Bademantel	2	
2x Badetücher	2	bei Abgabe des Anstaltsbadetuches

2x Handtücher	2	bei Abgabe der Anstaltshandtücher
2x Geschirrtücher	2	bei Abgabe der Anstaltsgeschirrtücher
2x Garnituren Bettwäsche	2 3	Aushändigung nur komplett (zwei Bettlaken, zwei Kopfkissenbezüge und zwei Bettbezüge, alles muss maschinenwaschbar bei mind. 60 Grad sein).
1x Paar Hausschuhe	2	einfache Ausführung
1x Paar Badeschuhe	2	einfache Ausführung, bei Abgabe der Anstaltsbadeschuhe
2x Paar Sport- oder Freizeitschuhe	2	bei Abgabe der Anstaltssportschuhe, falls vorhanden
1x Wäschenetz	1	
6. Körperpflege		
Haarigel, Haarbürste	1	ohne Hohlraum
Nassrasierer	1	
Nagelfeile	1	klein, nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser	1	klein
Kosmetika und Toilettenartikel	1	max. 8 Stück
Fußpflege-Set	1	keine Nagelzange
Kulturtasche	1	nicht doppelwandig
7. Schmuck und Uhren		
Armbanduhr* oder Taschenuhr*	1 2	Wert bis 17-facher Tagessatz; ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion
1 Ring* (ohne Verlobungs- oder Ehering), 1 Halskette*, 1 Armband*, 1 Paar Ohrschmuck, Piercings	2 3 nur Ehering	Gesamtwert bis 17-facher Tagessatz; max. 3 Stück (ohne Ehering)
Wecker	1	

8. Sonstiges		
Feuerzeug	1	max. 2 Stück ohne Zusatzteile (einfaches Gasfeuerzeug, kein Benzin- oder Sturmfeuerzeug)
Gegenstände des religiösen Gebrauchs*	2 3	angemessener Umfang
Zierpflanzen*, keine Rankenpflanzen	1	2 Stück im Einzelhafttraum, 1 Stück pro Gef. im Gemeinschaftshafttraum; Größe Topfdurchmesser bis 15 cm
Bilder*	2	2 Stück oder 1 Poster (bis 0,5 qm)
Fotos (kein Polaroid) Postkarten gedrucktes Fotobuch (max. A4 – Format)	3	max. 10 Stück max. 10 Stück max. 1 Stück (anstelle der Fotos)
Tischdecke	1 2*	max. 80 x 80 cm
Aschenbecher offen	1	Plaste
Schnittblumen*	2	zu besonderen persönlichen Anlässen ausschließlich über einen Blumenzustelldienst
Nähutensilien	1	
Plastikdosen	1	bis 3 Stück
Kochgeschirr* Bratpfanne 24 cm Durchmesser Kochtopf 20 cm Durchmesser Kuchenform Bratenwender (Kunststoff) Nudelsieb (Kunststoff) Schneebesen (Kunststoffgriff) Dosenöffner	1	
Plastikfilter/ Filtertüten	1	
Teeei oder Teesieb	1	
Tasse, Untertasse, Teller	1	
Gewürzstreuer	1	max. 3 Stück transparent